

Datum: AntragstellerIn: SachbearbeiterIn: E-Mail: Telefon: Telefax:	10.11.2017 Rodriguez Maicas, José Ignacio Rodriguez Maicas, José Ignacio j.rodriguez@gruene-fraktion-sb.de (0681) 905-1403	GRÜ/1211/17
Beratungsfolge und Sitzungstermine		
Gremium Haupt- und Wirtschaftsausschuss	Sitzungsdatum 28.11.2017	Status öffentlich
Betreff: Umsetzung der Richtlinien zur elektronischen Vergabe		
Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird um zeitnahe Beantwortung gebeten. 1) Alle öffentlichen Auftraggeber müssen bis zum 18.10.2018 bzw. bis zum 01.01.2020 im Unterschwellenbereich ausschließlich elektronische Mittel bei der Vergabe von Aufträgen nutzen. a. Wo und aus welchen Gründen werden derzeit noch nichtelektronische Mittel verwendet? b. Bis wann beabsichtigt die Stadtverwaltung eine Umstellung auf ausschließlich elektronische Mittel? 2) Sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 EUR nicht überschreitet oder eine Vergabe bzw. Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, besteht auch nach dem 01.01.2020 keine Pflicht zur E-Vergabe. Möchte die Verwaltung von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen? Falls ja, warum? 3) Die E-Vergabe eröffnet eine Vielzahl neuer Verfahren auf Grundlage von § 120 GWB. a) Welche Verfahren davon aus welchen Gründen sollen genutzt werden. b) Plant die Verwaltung in naher Zukunft weitere Verfahren zu nutzen? Falls nein, warum nicht?		

Begründung:

Die Vergaberichtlinien der EU verpflichten öffentliche Stellen, ihre Beschaffung künftig digital abzuwickeln.

Die drei neue EU-Vergaberichtlinien, die im April 2014 in Kraft getreten sind und im April 2016 in deutsches Recht umgesetzt wurden, schreiben den (nahezu) ausschließlichen Einsatz elektronischer Mittel bei Vergabeverfahren zwingend vor.

Seit April 2016 müssen alle Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen elektronisch zugänglich sein. Zudem müssen seit 2017 alle Angebote an zentrale Beschaffungsstellen elektronisch übermittelt werden.

Bis zum 18. Oktober 2018 müssen dann endgültig alle öffentlichen Auftraggeber und Bieter ausschließlich elektronische Mittel bei der Vergabe von Aufträgen nutzen. Spätestens ab 2018 muss mithin die gesamte Kommunikation während eines laufenden Vergabeverfahrens über elektronische Mittel erfolgen.



-Sprecher für Technologie und Infrastruktur-

Anlagen: